

Geschäftsverzeichnisnr. 4576
Urteil Nr. 160/2009 vom 20. Oktober 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 « zur Förderung der Unentgeltlichkeit im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft durch die Aufhebung der Beglaubigungsgebühren für die Abschlusszeugnisse und durch die Vereinfachung der Verfahren zu deren Ausstellung », erhoben von der « AGNES SCHOOL » PGmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. Dezember 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « AGNES SCHOOL » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 1040 Brüssel, rue Louis Hap 143, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 « zur Förderung der Unentgeltlichkeit im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft durch die Aufhebung der Beglaubigungsgebühren für die Abschlusszeugnisse und durch die Vereinfachung der Verfahren zu deren Ausstellung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 2008).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 2009

- erschienen

- . RA A. Verriest, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . RA in J. Merodio *loco* RA M. Merodio, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 « zur Förderung der Unentgeltlichkeit im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft durch die Aufhebung der Beglaubigungsgebühren für die Abschlusszeugnisse und durch die Vereinfachung der Verfahren zu deren Ausstellung ». Aus der

Darlegung des einzigen Klagegrunds und dem Tenor der Klageschrift geht jedoch hervor, dass die Klage auf Artikel 19 dieses Dekrets begrenzt ist.

B.2. Die Artikel 4, 5, 18 Absatz 1 und 19 des angefochtenen Dekrets (wobei die letzten zwei Bestimmungen als Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen bezeichnet werden) bestimmen:

« Art. 4. Die Behörden und Instanzen der Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtsanstalten, die Dienststellen des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft, der allgemeine Inspektionsdienst, der durch das Dekret vom 8. März 2007 über den allgemeinen Inspektionsdienst, den Dienst für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts, die Büros für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichts und über das Statut der Mitglieder des Personals des allgemeinen Inspektionsdienstes und der pädagogischen Berater eingesetzt wurde, prüfen jede für ihren Bereich, ob der Unterricht der Schüler gemäß den in der Französischen Gemeinschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften belegt wurde.

Das Ministerium der Französischen Gemeinschaft versieht die Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts, die durch die von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalten gemäß den in der Französischen Gemeinschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgestellt werden, mit dem Siegel der Französischen Gemeinschaft.

Wenn ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts nicht diesen Vorschriften entspricht oder nicht ausreichend echt ist, kann das Ministerium der Französischen Gemeinschaft dem Organisationsträger oder dem Schulleiter eine Frist setzen, um den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

Wenn der erforderliche Nachweis im Sinne des vorigen Absatzes nicht erbracht wird, wird das Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts nicht mit dem Siegel der Französischen Gemeinschaft versehen ».

« Art. 5. Die Artikel 9 und 10 des Erlasses des Regenten vom 31. Dezember 1949 zur Koordinierung der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen werden aufgehoben ».

« Art. 18. Es wird davon ausgegangen, dass die Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2007 durch eine organisierte, subventionierte oder in Artikel 19 erwähnte Unterrichtsanstalt ausgestellt wurden, beglaubigt sind ».

« Art. 19. In Abweichung von Artikel 4 können die Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts, die durch eine von der Französischen Gemeinschaft weder organisierten noch subventionierten Unterrichtsanstalt ausgestellt werden, mit dem Siegel der Französischen Gemeinschaft versehen werden, sofern durch sie für das Jahr 2006 ausgestellte Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts die Voraussetzungen für ihre

Beglaubigung gemäß den Artikeln 9 und 10 des Erlasses des Regenten vom 31. Dezember 1949 zur Koordinierung der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen erfüllten und sofern der Unterricht der betreffenden Schüler gemäß den in der Französischen Gemeinschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften belegt wurde.

Das Ministerium der Französischen Gemeinschaft kann prüfen, ob diese Vorschriften ordnungsgemäß eingehalten wurden ».

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht das Interesse der klagenden Partei an der Klage an, indem sie anführt, sie nehme derzeit nur Minderjährige, die der Schulpflicht für den Primarunterricht unterlägen, in den Schulen auf und habe somit kein Interesse daran, die Möglichkeit, Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts auszustellen, zu beanspruchen.

B.3.2. Artikel 3 der Satzung der klagenden Partei bestimmt, dass sie unter anderem bezweckt, Schulen zu gründen, zu führen und zu betreiben. Sie führt an, die beiden von ihr getragenen Schulen seien Kindergärten und Primarschulen, die 2002 beziehungsweise 2007 gegründet worden seien, und sie bezwecke, sobald die Schüler ihre Primarschule abgeschlossen hätten, eine Struktur für den Sekundarunterricht einzusetzen, die zur Ausstellung eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts führe.

B.3.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.4. Anhand der von der klagenden Partei angeführten Elemente ist nicht nachzuweisen, dass sie über ein ausreichendes Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung verfügen würde, da der Unterricht in den Schulen, deren Träger sie ist, Primarunterricht ist, während die Abschlusszeugnisse, deren Ausstellungsbedingungen sie anführt, Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts sind. In der Sitzung hat sie zugegeben, dass sie derzeit keine Abteilungen für den Sekundarunterricht geschaffen habe. Daher besitzt sie nur ein hypothetisches Interesse.

B.3.5. Die Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens